

**IHKN-Stellungnahme zum Entwurf einer Richtlinie über die  
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Initiativen nach  
dem Niedersächsischen Quartiersgesetz  
(Richtlinie „Niedersächsische Quartiersinitiativen“)**

Für das Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der IHK Niedersachsen (IHKN) an der im Betreff benannten Richtlinie. Die IHKN begrüßt das mit der Richtlinie verfolgte Ziel der Unterstützung von Quartiersinitiativen ausdrücklich. Um dieses Ziel unbürokratisch zu gewährleisten und mit der sog. „Anschubfinanzierung“ so viele Initiativen wie möglich zu erreichen, muss diese aus unserer Sicht jedoch in folgenden Punkten geändert, ergänzt, oder näher erläutert werden:

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Zu 1.1 schlagen wir folgende Ergänzungen (in kursiv) vor: Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie (...) für Beratungsleistungen, Konzeptentwicklungen, *Dienstleistungen* und Öffentlichkeitsarbeit (...) zur Vorbereitung *der Einrichtung eines Quartiers* und von quartiersbezogenen (...)

Die geförderten Maßnahmen sollen den Antrag auf Einrichtung eines Quartiers nach § 6 NQG *vorbereiten und ermöglichen*.

**3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Ergänzungsvorschlag: Auch eine „treuhänderische“ Auszahlung *an einzelne Unternehmen*, die das Projekt mit einem Lenkungsausschuss entwickeln, sollte möglich sein. Vermutlich wird es Fälle geben, in denen sich die interessierten Quartiere zum Zeitpunkt der Auszahlung noch in einer sehr frühen Findungsphase befinden. In anderen Fällen sollte auch die Auszahlung an einen möglicherweise bereits beauftragten *Aufgabenträger* eine Option sein.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Folgende Ergänzungen schlagen wir (in kursiv) vor: Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss eine Kooperation mit der Kommune nachweisen (...). Die Kommune muss *schriftlich bestätigen* (...). *Weitere Zuwendungsvoraussetzungen sind die unter 5.4 genannten zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben, sowie ein Wettbewerbsantrag nach 7.3, ein positiver Juryentscheid als Ergebnis der Teilnahme am Wettbewerb und die Letztentscheidung über die Förderung durch das MU.*

Darüber hinaus möchten wir den Hinweis geben, dass die gegenderte Formulierung "Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ..." nicht nötig ist, da nach Wortlaut der Richtlinie Zuwendungsempfänger die private Initiative ist. Diese Formulierung sollte konsequent im Richtlinien text angewendet werden.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Zu 5.1: Es sollte klargestellt werden, dass der Zuschuss auch dann nicht rückzahlbar ist, wenn das Projekt scheitern oder die Quartiersgemeinschaft nicht zustande kommen sollte.

Zu 5.2: Die Eigenbeteiligung der Standortgemeinschaft ist mit 25% zu hoch angesetzt und sollte auf max. 15% gedeckelt werden. Zumal andere aktuelle Förderprogramme, die - wie das NQG - die Stärkung von Innenstädten zum Ziel haben, deutlich geringere Eigenbeteiligungen vorsehen. Das ad hoc Programm "Perspektive Innenstadt" zum Beispiel nur 10%. Warum Kommunen in Niedersachsen deutlich geringere Eigenbeteiligungsquoten leisten sollten, als privatwirtschaftlich organisierte Initiativen im selben Bundesland erschließt sich nicht.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die genannten Beträge der Unter- bzw. Obergrenze und die darauf bezogenen Anteile der Förderung Netto- oder Brutto-Beträge sind.

Die Formulierung "Es werden Vorhaben ab einem Betrag in Höhe von 5 000 Euro gefördert." ist unklar. Gemeint ist mutmaßlich, dass die Höhe der Zuwendung mindestens 5.000 Euro betragen muss.

Zu 5.4/5.5: Auch die Miete von Räumen für die vorbereitenden Sitzungen/Veranstaltungen in der Initialphase der Quartiersbildung sollte eine zuwendungsfähige Ausgabe sein. Ebenso sollten die mit dem Ladenflächenmanagement bzw. der Vermittlung von Zwischennutzungen (pop up) verbundenen Kosten zuwendungsfähig sein.

Der Passus "Nicht zuwendungsfähig sind andere Marketing-Maßnahmen, z.B. für Tourismus" sollte gestrichen bzw. umformuliert werden. So kann z.B. eine NQG-Maßnahme in der Innenstadt durchaus der überörtlichen Sichtbarkeit und damit im weiteren Sinne dem innerstädtischen Marketing dienen, das üblicherweise auch Touristen als Zielgruppe hat. Querschnitte werden sich hier kaum vermeiden lassen.

Darüber hinaus ist dringend klarzustellen, was mit „unbare Eigenleistungen“ gemeint ist. Ehrenamtlich eingesetzte Zeit – wovon die meisten niedersächsischen Standortgemeinschaften überhaupt „am Leben“ gehalten werden – muss unserer Auffassung nach unbedingt unter die zuwendungsfähigen Eigenleistungen fallen (die sog. „Muskelhypothek“).

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Zu 6.1: Wenn für die Zuwendung die Zustimmung der Kommune erforderlich ist, dann müssen bereits Gespräche, Sitzungen, Planungen, Beratungen stattgefunden haben. Unklar bleibt dann, wie die Grenzen eines zu beantragenden vorzeitigen Maßnahmenbeginns definiert sind.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

Zu 7.1: Wir empfehlen auch hier eine klare Aussage zu formulieren, ob das Scheitern / Nichtzustandekommen einer Initiative zwangsläufig die Rückforderung der Zuwendung nach sich zieht oder nicht.

Zu 7.3 stellen sich uns folgende Fragen, die im Rahmen der Richtlinie, spätestens aber in der FAQ-Liste des Landes/der Servicestelle unter [quartier-niedersachsen.de](http://quartier-niedersachsen.de) beantwortet werden sollten:

1. Wird es nur ein Wettbewerbsverfahren in 2021 geben, oder auch eins in 2022? Da der Runderlass bis 31.12.2023 gültig ist, könnte bei Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel auch für später startende Quartiersgemeinschaften über einen weiteren Wettbewerb eine Förderung ermöglicht werden - denn auch später startende Gemeinschaften dürften mit den gleichen Startproblemen zu kämpfen haben wie die „Frühstarter“.

In dem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass sich die niedersächsischen IHKs stets für eine jährlich in den Landeshaushalt einzustellende Anschubfinanzierung für den Start von Quartiersgemeinschaften ausgesprochen haben. Dieser Forderung möchten wir im Rahmen dieser Stellungnahme Nachdruck verleihen. Sowohl die Fördersumme über mind. 400.000,- Euro jährlich als auch die landesweite NQG-Beratungsstelle sollten mindestens in den nächsten drei Jahren fortgeführt werden, um das Instrument der Quartiersgemeinschaften erfolgreich und flächendeckend in Niedersachsen zu etablieren und bekannt zu machen.

2. Ist mit "Standort" im zweiten Spiegelstrich abweichend von dem Quartier im ersten Spiegelstrich (als Mikrostandort) der Makrostandort (somit die Stadt oder Gemeinde) gemeint?

3. Sind im vierten Spiegelstrich mit "Maßnahme" die konkreten Aktivitäten zur Vorbereitung des Innovationsbereiches (also des Quartiers) gemeint, auf die sich im fünften Spiegelstrich der "Entwurf eines Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans für die Vorbereitung des Innovationsbereiches" beziehen? Oder sind damit die mit der Quartiersgemeinschaft perspektivisch geplanten "quartiersbezogenen Aufwertungsmaßnahmen" im Sinne des Niedersächsischen Quartiersgesetzes gemeint?

Zu 7.5: Die Servicestelle organisiert nicht nur den landesweiten „Wissens- und Erfahrungsaustausch“ zwischen den nach dieser Richtlinie geförderten Projekten, sondern ist auch die offizielle Beratungsstelle des Landes für sämtliche Quartiersinitiativen nach dem NQG – unabhängig, ob diese einen wirtschaftlichen, sozialen oder umwelt-/klimaorientierten Projektschwerpunkt aufweisen. Konkret sind in diesem Punkt also auch die „Beratungsleistungen“ der Servicestelle mit aufzulisten, da die IHKs – wie korrekt beschrieben – nur im Rahmen des ihnen gesetzlich vorgegeben Auftrags (gesamtwirtschaftliches Interesse) beraten dürfen.

### **Weitere grundsätzliche Hinweise**

Zum besseren Verständnis sollte die Begriffsverwendung für die zu fördernden Quartiere vereinheitlicht werden: Derzeit werden in der Richtlinie die Begriffe "Quartier", "Quartiersgemeinschaft", "Innovationsbereich" und "private Initiative" verwendet und miteinander vermischt.

Auch sollte der Richtlinie eine Liste der in der Jury vertretenen Organisationen und Verbände als Anlage beigefügt werden, um die Transparenz im Förderverfahren zu erhöhen.

Weiterhin halten wir es für erforderlich, dass die Mittel aus der NQG-Förderung mit weiteren Fördertöpfen von Land, Bund und EU kombinierbar sind (z.B. „Zukunftsräume Niedersachsen“, „Perspektive Innenstadt“, KfW-Programm zur energetischen Sanierung, BMI-Programm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" u.ä.). Unter welchen Bedingungen eine Kombinierbarkeit erfolgen kann, sollte anhand von Beispielen in der FAQ-Liste erläutert werden.

Freundliche Grüße

Hendrik Schmitt  
Hauptgeschäftsführer

Kathrin Wiellowicz  
IHKN Sprecherin Federführung Handel

Für Rückfragen:  
IHK Niedersachsen (IHKN)  
Königstr. 19  
30175 Hannover  
Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)